

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3110K – ÄRZTEHAFTPFLICHT – ALL IN

Erweiterte Mietsachschäden

Abweichend von Artikel 7, Punkte 10.1 bis 10.3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an gemieteten, gepachteten oder geleasten oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassenen unbeweglichen Sachen, sofern Schadensersatzforderungen des Gebäudeeigentümers oder Regressforderungen des Gebäudeversicherers gestellt werden.

Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Artikel 7, Punkt 10.5 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner nicht auf:

- Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung sowie mut- oder böswillige Beschädigungen durch Betriebsangehörige oder Dritte (insbesondere Patienten);
- Schäden an Elektro- und Gasgeräten sowie Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen.

Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen

Abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.

Bauherrrisiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt B, Ziffer 11, Punkt 1.2 EHVB auf gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten für den betrieblichen Eigenbedarf bis zu einer Baukostensumme von EUR 1.000.000,-. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung. Sofern der Versicherungsnehmer über die entsprechende Gewerbeberechtigung verfügt, besteht Versicherungsschutz auch, wenn die technische Planung, Leitung oder Ausführung der Arbeiten vom Versicherungsnehmer selbst vorgenommen wird.

Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen bleiben in Ergänzung zu Artikel 7 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Derartige Schadensersatzverpflichtungen sind jedoch mitversichert, wenn das statische Gefüge des Bauwerks dermaßen beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden oder die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

Unabhängig von sonstigen anderen vereinbarten Deckungserweiterungen bleiben Schäden durch Verstaubungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Erweiterte Privathaftpflicht

Die erweiterte Privathaftpflichtversicherung (Abschnitt B, Ziffer 17 EHVB) für den versicherten Arzt sowie seine Familienangehörigen gemäß Abschnitt B, Ziffer 17, Punkte 3.1 und 3.2 EHVB gilt subsidiär, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, mitversichert.

Vertragshaftung

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2.1 sowie Artikel 7, Punkt 1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf die vertraglich übernommenen Haftungen bzw. wegen besonderer Zusage über die Schadensersatzpflicht hinausgehenden Haftungen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben:

- Vertragsstrafen jeglicher Art;
- verursachungsunabhängige Haftungen;
- unvermeidbare Schäden.

Artikel 2, Punkt 1 AHVB findet keine Anwendung.

Soweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers, einschließlich der für den Vertragspartner handelnden Personen, zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.

Arbeitsunfälle

Abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 3.2 EHVB sind Schadensersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, mitversichert.

In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben vom Versicherungsschutz Regressansprüche des Sozialversicherungsträgers wegen Personenschäden ausgeschlossen, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebs im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.

Arbeitnehnergarderoben

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2 sowie Artikel 7, Punkte 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrten Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.

Als besondere Obliegenheit – deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt – wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, im Fall des Verlusts oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 100,-.

Bewachte Garderoben

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2 sowie Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen, die der Versicherungsnehmer oder jene Personen, die für ihn handeln, ausschließlich zur Verwahrung übernommen haben und die sich in bewachten Garderoben (als solche gelten auch eigene Räumlichkeiten) befinden.

Vom Versicherungsschutz bleiben in Ergänzung zu Artikel 7 AHVB Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten (als solche gelten keinesfalls Kleidungsstücke) ausgeschlossen.

Als besondere Obliegenheiten – deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt – wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer

- dafür Sorge zu tragen hat, dass die Garderoben während des Betriebs ständig bewacht sind und nur vom Garderobepersonal betreten werden können;
- im Fall des Verlusts, Abhandenkommens oder der Verwechslung einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige erstattet.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 100,-.

Eingestellte Kfz von Arbeitnehmern und Patienten

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, welche

- Arbeitnehmern oder Patienten des Versicherungsnehmers gehören und
- innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den dafür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Plätze oder zumindest die Zugänge zum Betriebsgelände bewacht werden. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.

Für die versicherten Fahrzeuge gilt vereinbart, dass sich der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2, Artikel 7, Punkt 5.3 und Artikel 7, Punkte 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen bezieht.

Abweichend von Artikel 7, Punkt 10.4 AHVB bezieht sich der Versicherungsschutz für die versicherten Fahrzeuge auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus dem

- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie
- unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:

- innere Betriebs- und Bruchschäden;
- Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
- Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

Als besondere Obliegenheit – deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt – wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, im Fall des Verlusts oder Abhandenkommens eines Fahrzeugs unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.

Tätigkeiten an beweglichen und unbeweglichen Sachen

Abweichend von Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB gelten Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen mitversichert.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben im Rahmen dieser Deckungserweiterung Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zum Transport, zur Reinigung und/oder zur Reparatur übernommen haben.

Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Artikel 7, Punkt 10.5 AHVB mitversichert. Artikel 7, Punkt 10.1 AHVB bleibt unverändert aufrecht.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.

Verwahrung von beweglichen Sachen

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 7, Punkte 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:

- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Daten- und Informationsträgern;
- Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen. Diesbezüglich findet Artikel 7, Punkt 10.4 AHVB Anwendung.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.

Immaterielle Schäden – Datenschutz

In Ergänzung zu Artikel 1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadensersatzverpflichtung wegen aus dem Datenschutzrecht resultierender immaterieller Schäden.

Diesbezüglich gelten Artikel 7, Punkte 16 und 17 AHVB gestrichen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 5 % davon.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.

Abschnitt B, Ziffer 3 EHVB findet sinngemäß Anwendung.